

128

# Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 9 Berlin, den 28. Februar 1931 2. Jahrgang

## Umsatzsteuer der Städte

Immer wieder wird in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß die Steuerfreiheit der öffentlichen Betriebe eine schärfere steuerliche Erfassung der öffentlichen Wirtschaft rechtfertige. Dagegen haben wir uns oft gewandt. Aus der nachfolgenden Uebersicht, die wir den „Mitteilungen des Deutschen Städtebundes“ Nr. 1/1931 entnehmen, geht hervor, in welchen Fällen Städte Umsatzsteuer entrichten müssen.

Umsatzsteuerpflichtig ist der Verkauf von Baumaterial; der Erlös aus dem Verkauf von Küchen- und Speiseabgängen, Knochen und Lumpen bei städtischen Anstalten, wie Krankenhäusern, Altersheimen u. a.; der Verkauf von ausgedienten Fuhrwerken und Wagen des städtischen Fuhrparks; Verkauf von Schlamm bei städtischen Pumpstationen und Erlös aus Fäkalien; Arbeiten in Fürsorgeheimen (Federreifen usw.) und gewerblichen Nebenbetrieben öffentlicher Anstalten auch insoweit, als Entnahmen lediglich für den städtischen Verbrauch erfolgen. Umsatzsteuerpflichtig sind auch Entgelte für die Erstellung von Musikunterricht im städtischen Waisenhaus und für den Verkauf von Straßenkehrriem und Stallung. Erlöse aus der Versteigerung der Pfänder bei städtischen Pfandleihanstalten sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig; desgleichen aus dem Verkauf von Postkarten, soweit dieser nicht zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

Nach der bisherigen Rechtslage sind die Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Grundstücke, soweit dieser nicht nur gelegentlich erfolgt, umsatzsteuerpflichtig, auch wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmungen erfolgen. Nach dem dritten Teil Kapitel V § 1 Ziff. 1 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 werden städtische Grundstücksverkäufe in Zukunft im wesentlichen umsatzsteuerfrei sein.

Eintrittsgelder für Besichtigungen von Museen, Schloßern u. dgl. sind im allgemeinen umsatzsteuerpflichtig, falls nicht im Einzelfall die Gemeinnützigkeit der Veranstaltung anerkannt wird. Umsatzsteuerpflichtig sind auch Einkünfte aus Kurtagen.

Die Verpachtung oder Vermietung eingerichteter Räume, wie Gastwirtschaften, Ratskeller, Theater, Zolllager, Lagerhäuser, Büroräume u. dgl., ist umsatzsteuerpflichtig. Die Entgelte, die auf offene Grundstückssteile und auf uneingerichtete Räume entfallen, sind bei Berechnung der Steuer auszuschließen. „Eingerichtet“ sind auch Räume in Gebäuden, soweit sie nach den Grundzügen neuzeitlicher Baukunst für einen bestimmten anderen Zweck als den Wohnzweck (z. B. Warenhaus, Autogaragen) erbaut oder umgebaut worden sind, schon dann, wenn sie dem Bauzweck entsprechend baulich hergerichtet worden sind. Eingerichtete Räume sind auch Büroräume, Verpachtung oder Vermietung von Markthallenverkaufsständen und Ausstellungsständen ist steuerpflichtig.

Der Erlös aus dem Verkauf landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse ist umsatzsteuerpflichtig. Dies trifft auch dann zu, wenn der Anbau nicht zum Zwecke der Veräußerung erfolgt war, die Veräußerung aber einen solchen Umfang annimmt, daß von einer planmäßigen Tätigkeit gesprochen werden kann. Auch der Verkauf von Früchten, die in öffentlichen Anstalten gewonnen werden, und die Erlöse aus Obstversteigerungen sind umsatzsteuerpflichtig.

Bei den städtischen Betrieben sind Entgelte für die auf die Leistungen bezüglichen Installationsarbeiten umsatzsteuerpflichtig. Abgaben für die vertragliche Straßenbenutzung von Verkehrsanhalteln oder anderen Anstalten dagegen nicht.

Entgelte für Ausführung von Straßenarbeiten für Rechnung der Anlieger sind umsatzsteuerpflichtig, sobald die Aus-

führung der Arbeiten im Wettbewerb mit privaten Unternehmern erfolgt ist, Straßenausbau in Ausübung der öffentlichen Gewalt ist steuerpflichtig.

Entgelte aus Kantinenbetrieben, soweit diese nicht rein gemeinnützig (wie beispielsweise Mittelstandsküchen oder Studententagstische) sind, unterliegen der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflichtig sind im allgemeinen Einkünfte aus Ertragsverpachtung in Krankenhäusern und die Entgelte in der ersten unter Umständen auch der zweiten Klasse, wenn die Preise nicht mehr von der Allgemeinheit, sondern nur noch von einem engeren Kreis von Personen bezahlt werden können.

Umsatzsteuerfreiheit besteht grundsätzlich in allen Fällen, in denen die auf die Leistungen der Friedhofsverwaltung angewiesenen zur Annahme der Leistung gezwungen sind. Frei sind Grabstellengebühren, Auslösngebühren, Einkaufsgebühren, Gebühren für die Abgabe von Erbbegräbnissen, Gebühren für das Reservieren von Grabstellen, Gebühren für das Bezeichnen der Gräber mit Grabpfeilern, Grabstellengebühren für Erneuerung verfallener Gräber, Beisetzungsgebühren, Gebühren für Herstellung der Gruft, Gebühren für Vorhalten von Senktüchern, Gebühren für Leichenträger, für Reinigung der Leichenhalle und der Kapelle, für die Genehmigung zur Ausstellung von Grabstätten und Denkmälern. Umsatzsteuerpflichtig dagegen sind Gebühren und Entgelte für Belegen des Grabhügels mit Rasen, Fleu, die Reinhaltung und Pflege der Gräber und Erbbegräbnisse, Gleispflege, Herziichtung von Denkmalsfundamenten, Ueberwintern von Pflanzen, Aufhängeln alter Gräber, Sarg-, Gruft- und Grab schmuck, Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigen Gebinden, Sträußern und Bäumen, Segen von Sträußern und Blumen, Selben von Pflanzen, Ausschmückung von Gräbern.

Einnahmen aus Stadtwagen, Straßenreinigungsgeldern (§ 26 der Durchführungsbestimmungen), Verwaltungskostenbeiträge städtischer Betriebe an die allgemeine Verwaltung für Personalkosten u. dgl. unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Erlöse aus dem Verkauf geschlachteter tuberkulöser Rinder sind umsatzsteuerpflichtig.

Einnahmen aus der Nutzung städtischer Vermögens, wie aus der Verleihung von Maschinen und Werkzeugen, Ruderbooten, Feldbahnen, Fahnen, Industrieleisgebühren, Pachten aus den Eisbahnbetrieben u. dgl. sind umsatzsteuerpflichtig.

Einnahmen für Leistungen städtischer Anstalten, wie beispielsweise des Fuhrparks für private Fuhrer, Vermessungsarbeiten für Private, sind umsatzsteuerpflichtig; desgleichen Einnahmen bakteriologischer und chemischer Untersuchungsämter, soweit die Untersuchungen nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt geschehen.

Gebühren für Sportplatzbenutzungen sind umsatzsteuerfrei (§ 30 der Durchführungsbestimmungen).

Einnahmen aus Fernsprechstellen sind steuerfrei, wenn keine höheren Entgelte erhoben werden, als sie in der Fernsprechanordnung allgemein für die Benutzung der „öffentlichen“ Sprechstellen festgesetzt sind.

Einnahmen aus der Verpachtung von Rechten, insbesondere der Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes, sind steuerpflichtig.

Umsatzsteuerpflichtig sind auch Einnahmen aus der Verpachtung bzw. Vermietung städtischer Plakatsäulen. Es handelt sich hier nicht um die Verpachtung oder Vermietung der Säulen selbst, sondern lediglich um die entgeltliche Ueberlassung von Nutzungsrechten.

## Die Krisenfürsorge in den kleinen Gemeinden

Die Auswirkungen der Neuregelung der Krisenunterstützung unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Gemeinden werden in einem ausführlichen Aufsatz von Dr. Doigt, dem Vizepräsidenten des Reichsstädtebundes in der „Soz. Praxis“ behandelt. An Hand monatlicher Erhebungen, die seit dem Herbst 1929 in etwa 1200 Städten regelmäßig durchgeführt wurden, ergibt sich, daß hier die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen nicht hinter deren Prozentfuß in den größeren Städten zurückbleibt und daß sie steigende Tendenz zeigt. Es wird nun vielfach eingewandt, die Lage in den kreisangehörigen Gemeinden sei gar nicht so ungünstig zu beurteilen, da sie nur 30 Proz. der Wohlfahrtslasten zu tragen haben, während 70 Proz. auf den Bezirksfürsorgeverband, in Preußen dem Kreis, entfallen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Landkreise kein von ihren Gemeinden unabhängiges Leben führen, sondern die ihnen aufzubringenden 70 Proz. der Fürsorgekosten aus Quellen schöpfen, die wenigstens in Grundströmen von den Gemeinden gespeist werden. Die Einschaltung des Landkreises in die Kostenregelung der Wohlfahrtslasten bedeutet also für die Gemeinden praktisch keine endgültige Lastenabnahme, sondern nur eine Lastenverteilung unter ihnen selbst, also einen interkommunalen Lastenausgleich. Diesem kommt aber keine entscheidende Bedeutung zu. In rein industriellen Landkreisen ist ein Lastenausgleich mit Rücksicht auf die gleich ungünstige Lage aller Gemeinden von vornherein kaum möglich. In landwirtschaftlich und industriell gemischten Landkreisen könnte er nur auf Kosten der landwirtschaftlich orientierten Gemeinden zugunsten der industriellen erfolgen; aber auch dies ist nicht möglich, da die Steuerkraft jener zu gering ist, um die Funktion eines wirksamen Lastenausgleichs zu übernehmen. — Die Spitzengremien der Gemeinden und der Landkreise haben immer wieder auf deren durch die steigenden Wohlfahrtslasten bedingte Notlage hingewiesen und unter Berufung auf § 101 RDADG. schleunige Abhilfe insbesondere durch die Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle Berufe und ihre grundsätzlich zeitlich unbegrenzte Gewährung gefordert. Die Neuregelung der Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930 bleibt aber weit hinter diesem Ziele zurück. Ihre Absicht ist ja auch gar nicht eine Entlastung der Gemeinden im ganzen, sondern eine Entlastung des Reiches von einer etwa eintretenden Erhöhung der Krisenfürsorgekosten und gleichzeitig eine gewisse Lastenverschiebung bei den Gemeinden.

Eine besondere Benachteiligung der kleineren Gemeinden bedeutet es, daß nach dem Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930 die Krisenunterstützung nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern den Angehörigen aller Berufe ohne besondere Zulassung gewährt wird.

Bezüglich der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern hat man sich mit einer Ermächtigung der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter begnügt, für ihren Amtsbezirk oder für Teile davon Berufszulassung zur Krisenunterstützung zuzulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinde ein Bedürfnis dazu besteht. Was soll danach Maßstab für die Beurteilung der Frage sein, ob ein Bedürfnis vorliegt? Meines Erachtens muß er nach dem Wortlaut des Erlasses und angesichts der allgemeinen Zulassung in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern vorwiegend in den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde, d. h. in dem Ausmaß ihrer Belastung durch die Wohlfahrtserwerbslosen gesucht werden. Demgemäß müßte zum mindesten die allgemeine Zulassung in den Gemeinden angeordnet werden, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen die Durchschnittszahl ihres Amtsbezirks ganz oder annähernd erreicht. Leider wird aber nur eine allgemeine Zulassung bestimmter Berufsgruppen angeordnet, ohne Rücksicht darauf, ob gerade sie für die Belastung der einzelnen Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern eine

besondere Bedeutung haben oder nicht. — Durch den Ausschluß der Angehörigen der Berufsgruppen „Landwirtschaft“ und „häuslicher Dienst“ von der Krisenunterstützung werden die kleinen Gemeinden mit einer überwiegend in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zeitweise stark belastet. Ebenso bedeutet der Ausschluß aller Arbeitslosen mit zu kurzer Anwartschaft für die Gemeinden eine erhebliche Mehrbelastung, denn sie müssen die nicht geringe Zahl solcher Arbeitslosen fast 39 Wochen und, soweit es sich um über 40 Jahre alte Personen handelt, 52 Wochen früher als bisher aus ihren Mitteln unterhalten. In ihrer ganzen Schwere wird sich diese verhängnisvolle Bestimmung allerdings erst gegen die Gemeinden auswirken, wenn einmal festgelegt wird, daß die vorgeesehenen Mittel nicht zur Bestreitung der Ausgaben der Krisenfürsorge ausreichen. Die Sorge für die vermehrte Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen wird man wieder den Gemeinden überlassen. — Die statistische Erhebungen des Reichsstädtebundes ergeben haben, werden die Gemeinden auch durch die Senkung der Unterstützungsätze zu nennenswerten Mehrausgaben gezwungen, da die Unterstützung in der Krisenfürsorge vielfach unter den Richtsätzen der Wohlfahrtspflege liegt und daher eine Zulagenunterstützung erforderlich macht. Zusammenfassend ist über die Neuregelung der Krisenfürsorge zu sagen, daß sie zwar das Reich vor unerwarteten Mehrausgaben schützt und daher seinen Charakter von Erschütterungen von dieser Seite her sichert. Vom Standpunkte des Betroffenen aus gesehen ist dies aber nur eine Scheinsicherung, weil sie nur durch Preisgabe der Etats der Gemeinden unter schwersten Erschütterungen erreicht werden kann.

### Der Gasherd

Mutter, guck, wie's glüht und spritzt,  
Mutter, hei, wie die Platte glüht.  
Mutter, sehe die Milch schnell auf,  
Ich mache, daß sie nicht überbraut.

Mutter, wo kommt das Gas denn her,  
Und Mutter, warum glüht es so sehr?  
Mutter, was ist denn im Gasherd drin,  
Es läßt doch laß an den Wänden hin?

Kindchen, aus dem eisernen Rohr,  
Da spricht das Feuer der Berge hervor.  
Rohle im Berge, im Hause das Gas —  
Kindchen, gib auf die Milch gut acht!

Mutter, Mutter, die Milch ist heiß,  
Hol mir doch bitte das Täßchen leicht.  
Mutter, ich mache das Gas nun klein,  
Es muß immer ein bißchen am Leben sein.

Mutter, schau, nun glüht es grün,  
Obendrauf viel kleine Flämmchen grün.  
Ich drehe den Hahn — das Gas brennt hell —  
Mutter, die Bracht, wie Silber und Gold!

Mutter, liege ich nichts im Traum, schau.  
Dann kann ich noch manchmal den Gasherd  
Das Licht und laut ganz wunderbar —  
Mutter, wann ist denn die Suppe gar?

Max Dörm

Berufsgruppe „Landwirtschaft“ von jedem Bezuge der Krisenunterstützung noch besonders belastend wirken. Von starker Sorge erfüllt auch die Tatsache, daß der Kreis derjenigen Arbeitslosen sich ständig vergrößert, die infolge vorgerückten Alters nicht mehr arbeitsvermittlungsfähig sind. Die Sorge für diese älteren Arbeitslosen dauernd den Gemeinden zu überlassen, wäre eine unbillige Dauerbelastung ihrer Finanzen, die um so ungerechter ist, als der Belastungsgrad für die einzelnen Gemeinden kein gleichmäßiger und ein durchaus zufälliger ist.

Ausgehend von der ernsten Finanzlage des Reiches und der Gemeinden und der Erkenntnis, daß die Krisenfürsorge ihren eigentlichen Charakter mehr und mehr verloren hat und tatsächlich zu einem Zweig der allgemeinen Fürsorge geworden ist, wird Dr. Doigt, daß die Zahlung von Krisenunterstützung und von Wohlfahrtserwerbslosen an die Arbeitslosen von völlig gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden müsse. Er will also die Einführung der Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Krisenunterstützung und berechnet, daß bei Durchführung der Prüfung nach den Grundregeln wie sie von den Gemeinden angewandt werden, jährlich 100 000 Mark an öffentlichen Mitteln gespart würden. Diese dann zu einer Neuregelung der Krisenfürsorge mit dem Ziele einer Entlastung der Gemeinden verwendet, wäre ein wichtiger Schritt zur Sicherung der öffentlichen Finanzen. Ueber die näheren Bedingungen einer neueregelten Arbeitslosenunterstützung läßt Dr. Doigt leider nicht aus, so daß nicht festzustellen ist, ob und inwieweit er dem im Einvernehmen der Gewerkschaften von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion eingeleiteten diesbezüglichen Gesetzentwurf über Arbeitslosenunterstützung übereinstimmt.



## Die Arbeitslosenversicherung im Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste hat mit 1. Februar 1931 seine bisherige Arbeitslosenkasse bedeutend ausgebaut. Er hat seine Kasse gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung eingerichtet und sie damit dem Bundesgesetz unterstellt. In der Schweiz ist die Arbeitslosenversicherung durch ein Bundesgesetz geregelt. Bei der Schaffung dieses Gesetzes ist davon abgesehen worden, eine eidgenössische Versicherungsanstalt zu gründen. Man ging nach dem Genter System vor und beschränkte sich auf ein einfaches Subventionsgesetz. Die Träger der Versicherung sind die öffentlichen, paritätischen (von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam geführten) und die privaten (gewerkschaftlichen) Arbeitslosenkassen. Diese werden vom Bund subventioniert. Die öffentlichen und paritätischen Kassen erhalten vom Bund 40 Proz. der ausbezahlten Tagelöhner, gewerkschaftliche Kassen 30 Proz. Dazu kommen noch Subventionen der Kantone und Gemeinden. Diese sind je nach dem Einfluß, den die Arbeiterschaft auf diese Gesetzgebung ausüben konnte, sehr verschieden. Sie variieren zwischen 10 und 40 Proz. In Zürich erhalten die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen 95 Proz. ihrer Auszahlungen als Subventionen zurück. Das Bundesgesetz macht den Kassen bezüglich der Auszahlungen bestimmte Vorschriften. Grundsätzlich darf nur eine Unterstützung gezahlt werden, wenn die Arbeitslosigkeit eine unverschuldete ist. Die Entschädigung von Verdienstausschlag darf für Versicherte, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht haben, 60 Proz., für die übrigen 50 Proz. des normalen Verdienstes nicht übersteigen. Die Dauer der Bezugsberechtigung innerhalb 360 Tagen soll 90 Tage nicht übersteigen. Durch Beschluß des Bundesrates kann in Zeiten andauernder Krise eine Bezugsdauer über 90 Tage bewilligt werden. So mußte gegenwärtig in der Uhrenindustrie diese Dauer auf 220 Tage erweitert werden. Den Kassen ist es überlassen, die Bezugsdauer nach der Dauer der Mitgliedschaft abzustufen. Sie sind verpflichtet, eine spezielle Rechnung zu führen, und allfällige Ueberschüsse müssen zur Reservebildung verwendet werden.

Nach diesen hauptsächlichsten Bestimmungen des Bundesgesetzes mußten wir unsere Arbeitslosenkassen einrichten. Nach unseren Statuten richtet sich die Dauer der Unterstützung nach der Dauer der Mitgliedschaft. Das Taggeld beträgt bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen 4.50 Fr. während höchstens 40 Tagen, von 156 Wochen 5 Fr. während

höchstens 50 Tagen, von 520 Wochen 5.50 Fr. während höchstens 60 Tagen. In Kantonen und Gemeinden, welche der Kasse Subventionen für die dort wohnenden Versicherten leisten, wird die Höchstdauer der Unterstützung verlängert, bei einer Subvention bis zu 29 Proz. um 20 Tage, bei einer Subvention von 30 und mehr Proz. um 30 Tage.

Die Entschädigung bei teilweiser Arbeitslosigkeit richtet sich nach den gleichen Bestimmungen. Sie darf zusammen mit dem verbleibenden Verdienst für Alleinstehende 70 Proz. für Unterstützungspflichtige 80 Proz. des durchschnittlichen Normalverdienstes nicht übersteigen.

Die arbeitslosen Verbandsmitglieder sind zukünftig verpflichtet, sich beim öffentlichen Arbeitsnachweis einschreiben zu lassen. Ueber den Grund der Arbeitslosigkeit hat der Versicherte eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers beizubringen. Ist die Arbeitslosigkeit Folge eines kollektiven Arbeitskonfliktes, so darf für die Dauer desselben und für die folgenden 30 Tage kein Taggeld gezahlt werden. Ist der Versicherte arbeitsunfähig, so ist ihm auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Taggeld auszurichten. Vom Bezuge des Taggeldes muß ausgeschlossen werden, wer eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht benützt, die Kontrollvorschriften nicht erfüllt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Das Bundesgesetz macht hinsichtlich der Prämienzahlung der Mitglieder bestimmte Vorschriften. Nach diesen müssen mindestens 30 Proz. der ausbezahlten Tagelöhner durch Prämienleistung aufgebracht werden. Diese Leistung der Mitglieder muß erhöht werden, sofern sie nicht zur Auszahlung der Tagelöhner und zur Bildung von Reserven ausreicht.

Diese Bundesvorschriften bereiten uns einige Schwierigkeiten. Unsere Verbandsmitgliedschaft ist nur in sehr kleinem Maße der Arbeitslosigkeit ausgesetzt. Der weitaus größere Teil unserer Verbandskollegen ist auf Grund von Gesetzen und Verordnungen angestellt. Er hat mit einer Arbeitslosigkeit nur in Ausnahmefällen zu rechnen. Nach unserer Schätzung sind 95 Proz. der Verbandskollegen in dieser Lage. Wenn wir also von der gesamten Verbandsmitgliedschaft Beiträge erheben müßten, wie das die Verbände der Privatarbeiter tun müssen, so ergäbe das ein Kapital, das niemals durch die Auszahlungen aus der Arbeitslosenkasse in Anspruch genommen würde. Gestützt auf diese besonderen Umstände hat uns der Bund gestattet, einen Pauschalbeitrag von 1 Fr. pro Mitglied und Jahr als Prämienleistung der Mitglieder in der

Abjah — Schritt, marsch, die Stiefel klappen am Pflaster, vornweg der Ewald, der Korporal, er trägt die Nelke — Rot auf Grau. Er ist unser Hauptmann! Plah da — Sauberkeit.

Ein Tag in Sturm. Haben wir Kleider an? Der Wind pfeift bis auf die Knochen. Der Himmel ist zerhackt, grau und weiß und gelblieh. Wir kehren vor der Marinigasse. Es riecht halb nach Obst — halb nach Versfall. Bananenschalen — wo steht der Baum, in Mexiko, Havana — braune Mädchen tanzen jetzt unterm Palmbaum, in Uebersee. Hihhih, lacht der Sturm. Papterne Orangenhüllen wirbeln durch die Luft — Sizilien, Spanien, Marokko — Gedanken, Gedanken, Gefühle, Gefühle — glaubt ihr wohl, ein Straßenkehrer hätte nur einen Besenstiel im Leibe drin — auch wir haben Herz, Seele und Liebe und Sehnsucht. Die dicke Annamargret, vor der Markthalle, ihr duftender Kaffeebecken — sie schenkt uns jedem 'nen Becher Mokka mit Milch ein — und sie nimmt nur ein Fünferl pro Becher — sonst kostet er 'nen Groschen. Jawohl, die Straßenkehrer sind beliebt. Dort, hau ihn, den Hund — er legt Moltrich auf's Pflaster, weg da: du Hundevieh — mach's in die Wohnung. Straßen müssen sauber sein.

Und heute ist Trauertag. Melancholle steht in der Luft. Weder Wind noch Regen. Keine Wolken. Der Himmel ist 'n großes Gletschell, weiter nichts. Und schwarze Menschen, mit Totenrohren am Kopf, Kränze — aus Tannengrün — und papierblumenweiß. Der Friedhof. Coter auf Coter fährt hinein — in den laublosen Friedhofspark, feise schmaucht es überm rotsteinigen Krematorium. Kollegen, kehrt, legt, kehrt die Abfälle des Lebens zusammen, daß die jungen Geschlechter saubere Wege gehen. Fort die Scherben — her die Rohstoffe zu Neubau.

heute ist's lustig. Die ganze Welt schwirrt voller weißer Falter, der Wind treibt sie schräge — Schnee, Schnee, er schneit. Unsere Korporalschaft hat Hilfe bekommen, Erbsmannschaften, arme schlechtgekleidete Erwerbslose, ihre roten gefrorenen Hände können kaum den Besen halten — zu Frühstück geben wir ihnen die Hälfte von unserem Wurstbrot — und da, trinkt mal aus der Thermosflasche, heißer Gerstenkaffee — nachher geht's besser, geliebter.

Schnee, Schnee, Ki-ka-kehre! Wir kehren ihn zu haufen, den Schnee. Es gibt richtige Barrikaden. Keine Flagge da? Schwartze rotgold auf die Achtundvierziger Barrikade — ja, das is noch besser, nimm mein rotes Taschentuch, knüpf's an 'nen Besenstiel, die Flagge weht stolz — Proletenturm, tanzt nur, ihr weißen Falter, wir sind es, die euch die Richtung geben, der Marschtritt treibt den Schnee. Den letzten Schnee — morgen blüht das Weiden, hoch am Himmel, neben der weißen wolkigen Anemone Hölle, das Leben ist schön. Kehre, kehre allen Unrat fort. Perlen müssen jutage.

Militär. Artillerie. Schwere Gänge. Offiziere Mach die Augen zu. Der Straßenkehrer will das nicht sehen. Wo's nach Wallen rückt — da rückt es nach Unglück. Augen auf — es blieb was liegen, vom Militär, von den Gängen, Früchte — Bäckerei. Ja, die kehren wir zusammen, Gäulmüt — guter Müll: der kommt in die Gärtnereien, auf die Beete der Erdbeeren, sie stoben auch, erntet — rote Beeren — 'n Duzend Mädels fliegen herum, Erdbeeren am Munde, Fabrikstöchter, aus der Spinnerei — sie kennen uns, wir grüßen uns — Freiheit, ihr weißen Falter! Ihr Männer! Spinnet und Besen — Kleidung und Sauberkeit. Wir sind die Kehrer — Achtung, Schritt marsch! Ma's Dort.

Arbeitslosenversicherungskasse abzuführen. Es ist dies ein außerordentlich kleiner Beitrag und nur durch die besonderen Umstände zu erklären. Dieser Beitrag ist zukünftig in unseren regulären Verbandsbeitrag einbezogen. Die Verbandsmitglieder erhalten damit eine Arbeitslosenversicherung, die sie eigentlich nicht belastet. Die Leistungen der Kasse sind trotzdem bedeutend erweitert und bilden für die Mitglieder eine starke Hilfe in Zeiten der Arbeitslosigkeit. Henggeler.

### Reichs- und Staatsarbeiter

**Dollprüfung des Hauptbetriebsrats des Reichswehrministeriums** am 5. und 6. Februar 1931. Der Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Ausschusses ließ für die Berichtszeit eine umfangreiche und zum großen Teil erfolgreiche Tätigkeit erkennen. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung konnten zum Abschluß gebracht werden. Unter anderem ist es gelungen, die Pensionierung der über 65 Jahre alten Arbeitnehmer durchzuführen, um Plätze für Neueinstellungen frei zu machen bzw. Entlassungen von jüngeren Arbeitskräften zu verhüten. Damit ist den oft wiederholten Wünschen eines großen Teils unserer Kollegen Rechnung getragen. — Die Herabsetzung der zum Teil noch recht langen Arbeitszeit auf durchweg 48 Stunden steht unmittelbar bevor. Nach langem Widerstand hat man dem Drängen des Hauptbetriebsrats und unserer Organisation endlich nachgegeben. Verfügungen über Herabsetzung der Arbeitszeit werden in der nächsten Zeit für den Heeres- und Marinebereich herausgegeben werden. — Auch die im Verlauf des letzten Jahres in den Heeres- und Marineverordnungsblättern und auch im „Öffentlichen Dienst“ erschienenen Verfassungen legen Zeugnis ab, daß der Hauptbetriebsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Kräften bemüht war, bestehende Schwierigkeiten und Unklarheiten verschiedener Art aus dem Wege zu räumen, um so insbesondere unseren Kollegen in den Betriebsvertretungen ihre Tätigkeit nach Möglichkeit zu erleichtern. Daneben war wieder bei einer großen Zahl von Einzelfällen, die grundsätzliche Bedeutung hatten, das Eingreifen des Hauptbetriebsrats notwendig geworden. — Die zur Beratung stehende Tagesordnung sollte in der Hauptsache dazu dienen, durch Aussprache mit den Vertretern des Reichswehrministeriums soweit als möglich Klarheit darüber zu schaffen, ob für das Rechnungsjahr 1931 mit einer ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeit in den Betrieben der Wehrkreiswaffenmeistereien, in den Bekleidungsämtern und auch in den Truppenhandwerkstuben zu rechnen ist. — Das zuständige Referat im Heereswaffenamt hatte zur Klärung dieser für unsere in den Wehrkreiswaffenmeistereien tätigen Kollegen äußerst wichtigen Frage keine Vertretung zur Sitzung entsandt, sondern glaubte, sich mit einer schriftlichen kurzen, nichtsagenben Antwort begnügen zu können. — Aus den Ausführungen des Referenten der Bekleidungsabteilung war zu entnehmen, daß in diesen Betrieben mit einer vollen Weiterbeschäftigung der vorhandenen Belegschaft zu rechnen ist. Dasselbe kann auch von den Truppenhandwerkstuben trotz der für diese Arbeitergruppe eingetretenen Beschränkung der Lohnmittel gesagt werden. — Ein sonderbares Verhalten legte wieder einmal die Marineleitung der Tagung gegenüber an den Tag. Trotz rechtzeitig erhaltener Anzeine von der Tagung hatte man es nicht für nötig erachtet, dem HBR mitzuteilen, daß der Personalreferent für die Marineleitung sich auf einer Dienstreife befindet. Auf wiederholte Aufforderung zur Entsendung einer Vertretung ließ man sich endlich dazu herbei, eine völlig unvorbereitete Persönlichkeit mit der Vertretung zu beauftragen. Ein derartiges Verhalten der Marineleitung darf sich unter keinen Umständen wiederholen. Die zuständigen Abteilungen im RWM werden sich daran gewöhnen müssen, dem Hauptbetriebsrat die Beachtung zu schenken, auf die er als zentrale Vertretung der arbeitnehmer Anspruch erheben kann. — Die in der Tagesordnung beantragte unentgeltliche Derabfolgung von Reinigungsarbeiten an die Arbeiter überall dort, wo Badeeinrichtungen in den Reichswehrbetrieben vorhanden sind, wurde wieder einmal mit Mangel an Mitteln vorläufig abgelehnt. Der geschäftsführende Ausschuss wird sich aber weiter hiermit befassen, um zu erreichen, daß den berechtigten Wünschen unserer Kollegen Rechnung getragen wird. — Die bisherige Einstellung des RWM, wonach es beruflich tüchtigen und leistungsfähigen Angestellten so gut wie unmöglich war, in eine höhere Gehaltsgruppe aufzurücken, wurde erneut einer scharfen Kritik unterzogen und erklärt, daß es an der Zeit sei, durch Vermehrung der Angestelltenstellen leistungsfähigen und leistungswilligen Angestellten die Verbesserung ihrer Lebenslage durch Aufzücken in eine höhere Vergütungsgruppe zu ermöglichen. Derübergehende Beschwerden und Wünsche aus den Reihen unserer Kollegen wie bessere Belieferung mit Schutzbekleidung, Verhinderung der Umgehung der Arbeitsämter bei Neueinstellungen usw. sollen wegen ungenügender Vertretung des RWM nachträglich durch Verhandlung mit den zuständigen Referenten geklärt werden.

## RUNDSCHAU

**Der preußische Gesetzentwurf über Gemeindeanleihen.** Die der „Amtliche Preussische Pressedienst“ mitteilt, hat das preussische Staatsministerium dem Staatsrat den angekündigten Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Uebernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände überreicht. Hiernach bedürfen Gemeinden und Gemeindeverbände zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen und Darlehen, zur rechtswirksamen Uebernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung durch die Beschlusbeförderung. Als Anleihe oder Darlehen im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufnahme jeder Art von Kredit anzusehen. Der Genehmigung bedürfen nicht a) vorübergehende, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite (Kassenkredite, Betriebskredite), b) im Rahmen der laufenden Verwaltung abschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, sofern es sich unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt. Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmaßnahmen des Rechts die Genehmigung umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das gewählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinden im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn eine der Aufnahme einer Anleihe oder eines Darlehens, der Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandsetzung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag geschuldet und die Zahlung nicht auf Grund eines Anleihe- oder Darlehensvertrages, sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird. Die obenstehenden Vorschriften gelten auch für kommunale Giroverbände oder kommunale Kreditinstitute, soweit sie für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen aufnehmen. Dies gilt nicht für Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden und über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind für die Dauer der getroffenen Vereinbarungen auch für die Beschlusbeförden verbindlich.

**Wer hat langfristige Auslandsschulden?** Durch die Inflation wurde die deutsche Wirtschaft eines großen Teils ihres Betriebskapitals beraubt, und so waren wir gezwungen, mit allen Mitteln ausländisches Kapital nach Deutschland herbeizulocken. Heute hat Deutschland wieder etwa 27 Milliarden Auslandsschulden, wovon etwa 11 Milliarden kurzfristig, 9,5 Milliarden langfristig und der Rest Beteiligungen und Grundbesitz sind. Mehr als die Hälfte dieser langfristigen Auslandskredite sind von der öffentlichen Hand in Deutschland aufgenommen. Seit 1928 hat sich die Auslandsschuld der privaten Wirtschaft nur wenig erhöht, dagegen vor allem die des Reiches und der öffentlichen Unternehmen. Insgesamt beliefen sich die In- und Auslandsschulden der deutschen Wirtschaft am 30. September 1930 nach Schätzungen des Statistischen Reichsamts auf 71 Milliarden Reichsmark aufgenommenen Kredite. Die aufgenommenen langfristigen Auslandsanleihen machen etwa ein Drittel der Gesamtverschuldung aus. Zusammen mit den kurzfristigen Auslandsschulden der deutschen Wirtschaft ist aber weit mehr als ein Drittel der Gesamtverschuldung der deutschen Wirtschaft aus dem Auslande aufgenommen.

Verteilung der langfristigen Auslandsanleihen



deutschen Wirtschaft am 30. September 1930 nach Schätzungen des Statistischen Reichsamts auf 71 Milliarden Reichsmark aufgenommenen Kredite. Die aufgenommenen langfristigen Auslandsanleihen machen etwa ein Drittel der Gesamtverschuldung aus. Zusammen mit den kurzfristigen Auslandsschulden der deutschen Wirtschaft ist aber weit mehr als ein Drittel der Gesamtverschuldung der deutschen Wirtschaft aus dem Auslande aufgenommen.

# LANDSTRASSENWARTER

## Die märkischen Landstraßen

Durch die Lage Berlins im Mittelpunkt der Provinz Brandenburg sind die Straßen Brandenburgs besonders stark belastet und der erhöhten Abnutzung ausgesetzt. Besonders in den letzten Jahren ist, wie aus dem soeben veröffentlichten Verwaltungsbericht des Landesdirektors der Provinz Brandenburg hervorgeht, der Verkehr auf den Straßen erheblich gestiegen.

Die vom 1. Oktober 1928 bis zum 30. September 1929 im Deutschen Reich durchgeführte Verkehrszählung hat für die alten und neuen Provinzialstraßen der Provinz ergeben, daß ihr Verkehr sich von 1925 bis 1929 auf den alten Provinzialstraßen um 91 Proz. und auf den neuen Provinzialstraßen um 63 Proz. vermehrt hat. Die alten Provinzialstraßen, die früheren Staatsstraßen, umfaßten 1172 Kilometer, von denen Ende 1930 noch 318 Kilometer unter Kies lagen. Für Unterhaltung und Instandhaltung standen im vorigen Jahr 3 140 000 Mk. zur Verfügung, für Neubauten aus Anleihen 2 971 000 Mk. Das Mischverfahren für Oberflächenbedeckung, das von 1927 bis 1930 bei insgesamt 148 Kilometer angewendet wurde, hat sich bisher bewährt. Auf der Strecke Potsdam—Seebin sind Versuche mit einem neuen Verfahren gemacht worden.

Von den beschlossenen vier Chausseeneubauten sind die Strecken Petershain—Sedlitz und Erkner—Hangelsberg fertiggestellt, der Bau der Strecke Peiß—Sieberse wurde im Herbst eingeleitet, der Bau der Strecke Deutschhornow—Gorden konnte wegen der nicht gesicherten Weiterführung noch nicht begonnen werden. Die übrigen Neubauten sind, soweit die Entwurfsbearbeitung fertiggestellt ist und die Verhandlungen mit den Gemeinden abgeschlossen sind, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel durchgeführt oder in Angriff genommen worden. Daneben ist der Straßenbauplan der Provinz im Sinne moderner Landesplanung weiter bearbeitet worden. Die Bearbeitung erstreckte sich zunächst auf die Gebiete der Landesplanungsverbände Brandenburg-Mitte und Niederlausitz.

Um bei den höheren Verkehrslasten, für die die Brückenbauwerke im Zuge der Provinzialstraßen nicht berechnet sind, eine laufende Ueberwachung der Brücken zu ermöglichen, ist mit der Aufstellung von Brückenbüchern begonnen worden. Die Arbeiten sollen so durchgeführt werden, daß sie in etwa drei Jahren beendet sind.

Auch über die Besitzverhältnisse der Provinzialstraßen waren brauchbare Unterlagen nicht vorhanden, so daß sich vielfach bei Grundstücksverkäufen, Anbauten an den Straßen und dergleichen Unklarheiten und Schwierigkeiten ergaben. Um das Grundeigentum der Provinz zu erhalten und zu sichern, werden zurzeit die Provinzialstraßen vermessen und die Ergebnisse ins Kataster- und Grundbuch übernommen. Bis zum 1. April 1931 werden Straßenzüge in einer Gesamtlänge von 570 Kilometer vermessen sein.

Die neuen Provinzialstraßen, die früheren Kreisstraßen, umfassen 2267 Kilometer. Davon sind Ende 1930 noch 641 Kilometer unter Kiesdecke gewesen. Für das vorige Jahr standen zur Unterhaltung und Instandsetzung 5 Millionen Mark zur Verfügung, für Neubauten aus Anleihen 1 671 000 Mk. Der Kreiswegebau ist durch Prämierung weiter gefördert worden. Es wird mit dem Abruf von 1 645 000 Mk. für Prämien gerechnet, so daß die in den Haushaltsplan eingestellten 1½ Millionen Mark vollständig aufgebraucht sein dürften. Zur Unterstützung des Gemeindegewebes wurden 216 041 Mk. abgehoben. Mit diesem Betrage sind Wege von 88 Kilometer Länge befestigt worden.

Die Bezirkskonferenz der Landstraßenwärter Schließens am 15. Februar in Breslau wurde eingeleitet durch zwei Filmvorführungen „Die neuzeitliche Herstellung der deutschen Landstraße“ und „Die Herstellung der Berliner Aushahn“. — Kollege Reuter, Berlin, referierte dann über „Die Einheitsorganisation der Landstraßenwärter im Gesamt-Verband“. Der Redner machte die Feststellung, daß die Arbeitgeber sich teilweise auch noch heute weigern, die Tätigkeit des Landstraßenwärters als eine schwere und verantwortungsvolle anzuerkennen. Durch das Fehlen jeder gewerkschaftlichen Organisation für die Landstraßenwärter und durch die mindere Bedeutung der Landstraßen in der Vorkriegszeit überhaupt waren die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Landstraßenwärter zu damaliger Zeit außerordentlich schlecht. Wenn überhaupt ein Zusammenschluß der Landstraßenwärter stattfand, so geschah dies nur in Standesvereinen, die unter dem Protektorat des Landrats oder anderweitiger hoher Persönlichkeiten standen. Die Schaffung der Koalitionsfreiheit und des

freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts brachte auch für die Landstraßenwärter den freigewerkschaftlichen Zusammenschluß. Heute sind gute Fortschritte in organisatorischer sowie auch wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bei dieser Gruppe von Arbeitnehmern zu verzeichnen. 20 000 Landstraßenwärter stehen hinter ihrer Organisation, dem Gesamt-Verband, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Der Organisation ist es gelungen, eine seit einem Jahrzehnt bestehende Forderung, Schaffung von Straßenbeiräten in den Ländern und im Reich vorläufig in Preußen zu verwirklichen. Die Organisation wird alles daran setzen, daß auch bei den anderen Ländern diese Einrichtung geschaffen wird. — Kollege Reuter in Breslau referierte hierauf über: „Die Rubelohn- und Hinterbliebenenversorgung für Landstraßenwärter“. Eingehend wurden alle bisher unternommenen Schritte, diese soziale Einrichtung bei den Kreisverwaltungen einzuführen, geschildert. Es muß festgestellt werden, daß die Arbeitgeber den größten Widerstand unserer Forderung entgegensetzten. Bisher ist nur in 16 Kreisverwaltungen mit 672 Beschäftigten die Rubelohnordnung eingeführt. Ganz besonders ist es der Arbeitgeberverband Oberschlesien, der sich auf einen ablehnenden Standpunkt stellt. Die Organisation wird nichts unversucht lassen und mit allen Mitteln die Derwirklichung dieser Forderung erkämpfen. — Folgende Entscheidung wurde einstimmig angenommen:

„Die am 15. Februar 1931 im Gewerkschaftshaus in Breslau tagende Konferenz der Landstraßenwärter nieder- und ober-schlesischer Kreisverwaltungen nimmt Stellung zur Einführung der Rubelohn- und Hinterbliebenenversorgung. — Schon im Jahre 1927 wurden zwischen der Bezirksleitung und dem Arbeitgeberverband der kommunalen Selbstverwaltungen im Regierungsbezirk Breslau sowie dem Niederschlesischen Landestag Richtlinien zwecks Einführung einer Rubelohnordnung für die Landstraßenwärter vereinbart. Leider haben bis jetzt von 19 Kreisverwaltungen im Regierungsbezirk Breslau nur 16 Kreise durch Kreisratsbescheid die Rubelohnordnung eingeführt. Mit Bedauern stellt die Konferenz fest, daß in Oberschlesien bis jetzt überhaupt noch keine Vereinbarung wegen Schaffung der Rubelohnordnung zustande gekommen ist. Wenn auch einzelne Kreisverwaltungen für ausbleibende Wähler Günst. bzw. Günstereiten beizutragen, so kann eine solche Regelung nicht auf die Dauer betriebl. Betrieb im Jahre 1928 wurde in 520 Gemeinden 189 639 Beschäftigten Rubelohn gewährt. Solche Rubelohnordnungen betreffen für die Lohnempfänger bei der Reichshöhe, der Reichsleistung, darüber hinaus haben Reich und Staat Kostenjahrsbestimmungen für Betriebe- und Betriebsarbeiter getroffen. Auch eine ganze Anzahl privater Unternehmungen haben Versorgungsstellen errichtet, um ihre alten Arbeiter in der Zeit, wo sie nicht mehr in der Lage sind, arbeiten zu können, vor Not und Elend zu schützen. — Die Landstraßenwärter stellen ihre ganze Arbeitskraft der Allgemeinheit zur Verfügung. Sie haben daher auch Anspruch darauf, im Alter durch Gewährung von Rubelohn vor Not geschützt zu werden. — Die Konferenz beauftragt daher den Gesamt-Verband, für die Einführung der Rubelohn- und Hinterbliebenenversorgung in sämtlichen nieder- und ober-schlesischen Kreisverwaltungen Sorge zu tragen. — Die Konferenz ist einstimmig der Auffassung, daß jeder Landstraßenwärter Mitglied des Gesamt-Verbandes sein muß; denn nur durch die tatkräftige Arbeit der Organisation kann das soziale Arbeitsverhältnis in dem von der Konferenz gewünschten Sinne mit Erfolg ausgebaut werden.“

Nachdem die wirtschaftlichen und sozialen Fragen für die Landstraßenwärter eingehend behandelt waren, nahm Kollege Kiehl das Wort zu einem Vortrag über: „Die Obstbaumpflege auf den Landstraßen“. Dieses rein sachliche Referat fand lebhaftesten Beifall. — Mit dem Ergebnis, weiterhin dem Gesamt-Verband die Treue zu halten und für die weitere Ausbreitung und den Ausbau der Organisation zu sorgen, wurde die gut besuchte Konferenz geschlossen.

Schmelzberg. Die Betriebsversammlung der Straßenwärter am 13. Februar war von allen Kollegen besucht. Ueber den Stand der Lohnbewegung sprach Kollege Kiehl, Breslau. Er behandelte eingehend die allgemeine Weltwirtschaftskrise und ging ausführlich auf ihre Ursachen ein. Das schäbige Treiben unserer Geometern, sogenannten RGO, und der Nazibewegung, die nur darauf ausgehen, die Macht, die die Arbeiterkraft durch die Gewerkschaften besitzt, zu zerbrechen, wurde gebührend gebrandmarkt. Mit der dringenden Mahnung, geschlossener denn je diesen Querschnitt als festgefügte Organisation entgegenzutreten, schloß der Referent seine lehrreichen Ausführungen. — Kollege Herda hat die Anwesenden, die unserem Gesamt-Verband noch fern sind, nur wenig, sofort das Versäumte nachzuholen und sich in unsere Organisation einzureihen. Wenn jeder Kollege sich als Funktionär des Verbandes betrachtet und die Parole „Wer nicht mit uns bleibt, der verläßt uns“ wahrnimmt, werden wir auch den letzten Kollegen zum Kampf für unsere Ziele gewonnen haben. — Der nächste Frauentag werden vom Kollegen Kiehl erklärt und Kollege Herda nach Auskunst über einige technische Fragen zur Betriebsversammlung. Der alte Betriebsrat wurde zur Wiederwahl einstimmig vorgeschlagen.

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Die Ausbildung der Berufs- und Fachschullehrer in der Gärtnerei

Kein Privileg, sondern Auswahl der Besten und deren vollwertige Ausbildung

III.

Wir schlossen unsere Betrachtungen in der letzten Nummer mit der Feststellung völlig unzureichender pädagogischer Vorbildung der Lehrkräfte aus dem Gärtnerberuf, die heute an den Fachschulen für Gärtnerlehrlinge tätig sind. Unseres Erachtens trifft das gleiche auch für die meisten Fachlehrer an den Gärtnerlehranstalten usw. zu. Das soll kein Vorwurf für die betreffenden Lehrer sein, denn wir sind überzeugt, daß sie alle bemüht sind, sich nach dieser Richtung selbst fortzubilden. Aber es besteht doch wohl Klarheit darüber, daß wir in der Berufsausbildung nicht weiter kommen, solange wir unseren Berufslehrern keine bessere Schulung eben als Lehrer angedeihen lassen. Es ist doch bezeichnend, daß diese Mängel gerade von den wenigen Lehrern, die aus unserem Beruf hervorgegangen sind, am härtesten empfunden werden. Wir zitierten bereits Gewerbeoberlehrer Tesjen in Zehlendorf, der auf Grund seiner Erfahrungen eine viersemestrige seminaristische Ausbildung fordert, und Gewerbeoberlehrer Landgraf in Wandsbek, der als Grundbedingung für eine höhere Leistungsfähigkeit im Beruf die Berufserziehung und -schulung bezeichnet. Aber auch Breschke, Nikolassee, der als Berufslehrer in Berlin-Zehlendorf tätig ist, erklärt in der „Gartenwelt“: „Die größte Lücke dieser Ausbildung lag und liegt in dem Mangel an geisteswissenschaftlicher und pädagogischer Schulung.“

Gegenüber diesen Erkenntnissen, denen doch kein sich verantwortlicher Mensch im Gärtnerberuf wird widersprechen wollen, ist es geradezu unverständlich, daß man bei der Einrichtung der gärtnerischen Professuren an der landwirtschaftlichen Hochschule plante, in einem Semester pädagogischer Ausbildung die Lehrer für die Gärtnerei fertigzumachen zu können. Inzwischen ist man auf zwei Semester angekommen, und zwar sowohl von Seiten der Hochschüler als auch bei dem Plan der ehemaligen Lehranstalt. Wenn aber auf Grund langjähriger Erfahrungen für die anderen gewerblichen Berufe eine sorgfältigere pädagogische Ausbildung durch vier Semester als unbedingt notwendiges Erfordernis erkannt worden ist, so ist nicht einzusehen, warum diese umfassendere Schulung der Lehrer nicht auch für den Gärtnerberuf gelten soll.

Die von Herrn Oberlandwirtschaftsratsrat Krug vertretene Auffassung, die gärtnerischen Berufslehrer brauchen darum keine hochqualifizierte Ausbildung, weil sie sich dann zu weit von ihren Schülern entfernten, besonders von denen, die vom platten Lande kommen, muß abgelehnt werden. Je schwieriger das Schülermaterial zu behandeln ist, desto vollkommener muß unseres Erachtens der Lehrer sein, desto höher muß dessen pädagogische Begabung sein.

Die Konsequenz solcher Erörterung aber ist, daß um solche höchstmögliche Vollkommenheit zu erreichen, die Schulung unserer Lehrer dort erfolgt, wo planmäßige Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf diesem Gebiet bereits geschehen ist, eben an den berufspädagogischen Instituten. Von einer derart behelfsmäßigen Einrichtung, wie es der von den „Ehemaligen“-Verbänden vorgeschlagene zweisemestrige Sonderlehrgang an der Gärtnerlehranstalt in Geisenheim sein würde, kann die so bitter notwendige pädagogische Vollkommenheit der Ausbildung nicht erwartet werden. Auf eine Gleichwertigkeit unserer Berufslehrer mit den übrigen Gewerbelehrern muß aber auch aus einem nicht unerheblichen materiellen Grunde Wert gelegt werden. Wird sie nicht erreicht, so muß damit gerechnet werden, daß die aus dem besonderen „Gärtnerseminar“ kommenden Kandidaten wegen ihrer minderwertigen pädagogischen Schulung keine Anstellung finden bei den meist städtischen Berufsschulen, in denen, wie die Erhebung unseres Verbandes bestätigt hat, der weitaus größte Teil der Gärtnerlehrlinge — etwa 92 Proz. — berufskundlichen Unterricht genießt. Das aber würde bedeuten, daß wiederum viele Strebsame einem Phantom nachgejagt wären. Alle, die hier Wege weisen wollen, sollten sich nieder und anderer Folgen wegen ihrer großen Verantwortung voll bewußt werden.

Ein weiteres Bedenken ergibt sich aus der losen Form und dem provisorischen Charakter des in Geisenheim geplanten

Lehrgangs. Er soll je nach Bedarf eröffnet oder geschlossen werden können. Das müßte gewiß auch vorgeesehen werden bei einem Lehrgang am berufspädagogischen Institut. Aber es besteht doch insofern ein großer Unterschied, als beim letzteren die Lehrkräfte ständig vorhanden sind und gegebenenfalls ohne weiteres in anderen Fachrichtungen eingesetzt werden können, während an der Gärtnerlehranstalt Geisenheim erstklassige Lehrkräfte nicht ständig nur für einen etwaigen Bedarf zur Verfügung gehalten werden können.

Die gegen die Wahl von Geisenheim von Breschke erhobenen Bedenken sind auch unseres Erachtens vollumfänglich berechtigt. An solch kleinen abseits vom Getriebe der Wirtschaft gelegenen Orten wie Geisenheim sind die unbedingt notwendigen Gelegenheiten nicht gegeben, um die erforderlichen praktischen Übungen der angehenden Lehrer an möglichst verschiedenen Berufsschulklassen und Fachschulen, Besichtigungen von leistungsfähigen gärtnerischen Betrieben, Pflanzenkulturen usw. vornehmen zu können bzw. eine praktische Betätigung der Studierenden in diesen zu ermöglichen. Auch die Benutzung anderer Bildungsstätten sollte gegeben sein. Das alles vermag nur eine größere, zentral gelegene Stadt zu bieten.

Nach uns gewordenen Mitteilungen soll sich im Lager der „Ehemaligen“ auch schon eine Richtung gebildet haben, die für die Lehr- und Fortbildungsanstalt in Berlin-Dahlem als Ort des Sonderseminars eintritt. Diesen Gedanken vertritt auch Dehmelt, Karlsruhe, in Nr. 6 der „Gartenwelt“. Das geographische Näherkommen an den Sitz des berufspädagogischen Instituts in Berlin ist jedoch nicht das hauptsächlichste, sondern die geistige Annäherung ist erforderlich.

Es kann ein triftiger Grund für die Einrichtung einer besonderen Lehrerausbildung für die verhältnismäßig kleine Fachrichtung Gärtnerei in Berlin-Dahlem nicht anerkannt werden, da auch die Einfügung eines Lehrgangs in die Zentralstelle berufspädagogischer Ausbildung in der Hochstraße zu Berlin ohne weiteres erfolgen könnte.

Bei einer solchen Regelung wäre auch die beste Gewähr für eine zweckentsprechende, unseres Erachtens notwendige Auswahl der als Berufslehrer geeigneten Persönlichkeiten gegeben. Denn mehr als sonst gilt hier das Wort: Viele fühlen sich berufen, aber nur wenige dürfen auserwählt sein. Auf diese Weise wäre auch

### Das erste Jahr im Gesamt-Verband!

Das Motto des Allgem. Deutschen Gärtnerkalenders 1931 der jetzt im 26. Jahrgang als stets bewährter Freund und Wegweiser erscheint und in die Hand jedes Kollegen gehört

auf die beste Art dem nicht gerade edlen Streif zwischen den beiden Lagern ein Ende bereitet, die jedes nur für sich das Monopol auf den Berufsschullehrer erhalten möchten, was unmöglich zugelassen werden kann, weil es Gesetz und Vernunft widerspricht.

Hier melden wir auch den Anspruch derjenigen Praktiker aus dem Beruf an, die die außer acht gelassene Vorsicht bei ihrer Geburt durch viel schwierigere rein persönliche Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Entwicklung ihrer Denanlage wettgemacht haben und sich deshalb am allerbesten als Lehrer und Erzieher unseres beruflichen Nachwuchses eignen. Nicht eine gewisse Schicht darf hier ein Privileg erhalten, sondern von allen, die sich berufen fühlen, sollen von bewährten Pädagogen durch eine Überprüfung die Besten ausgewählt werden.

Das Sträuben gegen eine Regelung auf dieser so günstig gegebenen und deshalb selbstverständlich sein sollenden Grundlage könnte nur dahin gedeutet werden, daß hier Kräfte am Werke sind, denen es nicht in erster Linie um die bestmögliche Berufsausbildung in der Gärtnerei, sondern um andere Dinge, vielleicht um den „Gartenbau“ geht. Es führen gewiß viele Wege nach Rom, aber nur einer führt nach Künigsdorf — zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen. L

### Pläne zur Schaffung von Nebenberufssiedlungen

Bei den Erörterungen des Problems der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung wird auch häufig der Gedanke erwogen, durch Siedlung und innere Kolonisation von Arbeitslosen zur Linderung und Lösung beizutragen. Wir haben schon einige Male auf phantastische Pläne, durch Gemüse- und Obstsiedlungen in größtem Ausmaß die Dinge meistern zu wollen, hingewiesen und vor Illusionen gewarnt. Allmählich kommt man anscheinend auch von solchen Plänen ab. So sagt in der Zeitschrift „Soziale Bauwirtschaft“ vom 15. Dezember 1930 Prof. Dr. Robert Wilbrandt:

„Die Lösung im dem Ansehen selbständiger Gärtner zu suchen, ist dadurch ausgeschlossen, daß etwa 100 000 neue Gemüse- gärtner schon ausreichend würden, um den bisher von der Einfuhr gedeckten Bedarf in Deutschland selber zu befriedigen.“

Aber er meint:

Gott gegenüber verbleibender Arbeitslosigkeit die Siedlung viel bedeuten, so kann sie, um einer größeren Zahl zu dienen, nur Nebenberufssiedlung im Sinne der Selbstversorgung sein. Grundsätzlich sollte der Nebenberufssiedler Intensivwirtschaft treiben und für sich und seine Familie vor allem Gemüse und Obst, bei ausreichendem Land vielleicht auch Kartoffeln anbauen und etwas Kleinvieh halten, um so einen möglichst großen Teil seines Ernährungsbedarfes selbst decken zu können. Die Haushaltungstätigkeiten gelte aus freilich, daß bei den untersten Einkommensschichten der Gemüsetonsum, der allein höchste Erträge möglich macht, nur gering ist. Er läßt sich aber, wie die Erfahrung zeigt, sehr rasch hegen. Nicht zu vergessen sind selbstverständlich die keineswegs geringen Kosten, die den Haushalt des Nebenberufssiedlers durch die Anschaffung der notwendigen Einrichtung und durch die laufenden Betriebskosten belasten. Die hierfür in meinem Antrag vorgeschlagenen Berechnungen meiner Schülerin Dr. Gertraud Raupheimer könnten pessimistisch stimmen. Im Laufe der Jahre wird sich das aber immer günstiger gehalten. Eider ist nur, daß in den ersten Jahren der Uebung und des unvermeidlichen Lehrgeldes sowie des erst auszubildenden Humus nur ein geringer Ertrag zu erwarten ist, es sei denn, daß alles dies dem Siedler schon bei der Übernahme der Siedlerstelle mitgegeben werden kann.

Wo eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung die Arbeitslosigkeit auf alle höher Reichstigen ausstellt, also das Einkommen vermindert wird, bietet die Selbstversorgung eine Möglichkeit, das alte Einkommen wieder herzustellen, wenigstens zu einem Teile; auch einer Lohnsenkung kann begegnet werden.

Prof. Dr. Wilbrandt sieht also schon selbst erhebliche Bedenken in dem Plan solcher „Nebenberufssiedlungen“. Wir möchten, nein wir müssen sie stark unterstreichen, vor allem aus drei Gründen: 1. die Aufwendungen für solche Siedlungen, die wir an sich durchaus nicht ablehnen, stehen in keinem Verhältnis zu dem hier beabsichtigten volkswirtschaftlichen Zweck. 2. Die Kosten, die für diesen Siedler erwachsen, erfahren durch den Wert der Erzeugnisse für seine „Selbstversorgung“ keinen angemessenen Ausgleich. 3. Den eventuellen volkswirtschaftlichen Werten, die durch solche Siedlungen gewonnen würden, stehen wirtschaftliche Schäden des beruflichen Gemüsebaues gegenüber, die unverhältnismäßig größer sind als der gewonnene Nutzen.

### Blumengeschäfte

Abbauversuche am Mindestlohnstarif. Wer als ein geschäftstüchtiger Blümler gelten will, muß mit der Mode gehen. Darum ist es schon verständlich, wenn auch der Verband der Blumengeschäftsinhaber die große Mode des Lohnabbaus mitmachen möchte. Deshalb waren wir auch gar nicht so sehr überrascht, als uns die Einladung zu einer Verhandlung über Herabsetzung der Mindestlohnhöhe des Reichstarifvertrages zuzug. Obwohl der Reichstarif noch Geltung hat bis zum 30. September dieses Jahres, erklärten wir uns aus gewissen Erwägungen zu Verhandlungen bereit. In diesen betonten wir aber als Voraussetzung für den Eintritt in die eigentliche Erörterung der Möglichkeiten für etwaige Änderungen des geltenden Mindestlohnstarifes die Notwendigkeit genügender Garantien für die Fortsetzung des seit nunmehr 12 Jahren bestehenden Tarifvertragsverhältnisses. Gemisse schon erwähnte Vorgänge im DDB gaben uns Anlaß, berechtigter Zweifel zu hegen in die weitere Bereitwilligkeit, mit den bisherigen Tarifbeteiligten den Vertrag wieder abzuschließen. Wir meinten, wenn man von den Vertretern der Arbeitnehmer erwartet, daß sie die Vollmacht haben, den Mindestlohnstarif vorzeitig zu ändern, daß dann andererseits die Vertreter der Arbeitgeber die Vollmacht mitbringen würden, die Geltungsdauer zu verlängern. Zu unserer Überraschung mußten wir aber eine Erklärung der zahlreich angetretenen Arbeitgebervertretung entgegennehmen, daß sie eine solche Vollmacht nicht erhalten hätte, worauf unsere Vertreter erklären mußten, daß wir unter diesen Umständen in

weitere Verhandlungen nicht eintreten könnten. Sie nahmen noch die Mitteilung entgegen, daß der Arbeitgeberverband glaubt, die sofortige Vertragskündigung zum Zwecke einer 15prozentigen Lohnkürzung und eines 50prozentigen Abbaues der Ueberstundenzuschläge auszusprechen und zu diesem Zwecke die Schlichtungsinstanzen in Bewegung setzen zu können. Wir sind anderer Auffassung, haben aber keine Veranlassung, diese hier schon vorzutragen. Wenn man auf der anderen Seite nicht die rechten Mittel finden will, zu einer Vertragskündigung zu gelangen, so dürfte es aber doch mindestens zweckmäßig sein, damit zu rechnen, daß wir vielleicht die rechten Mittel zur Verteidigung der Rechte und Interessen unserer Mitglieder finden werden. — Wir befinden uns nun gewissermaßen schon im Kriegszustand, obgleich noch ein bis zum 30. September laufendes Vertragsverhältnis besteht. In einem solchen Zustand ist nach unseren Erfahrungen damit zu rechnen, daß versucht wird, die Forderung — also Lohnabbau um 15 Proz. — schon durch Einzelarbeitsverträge durchzuführen. Dorsoralich raten wir unseren Kolleginnen und Kollegen, in solchen Fällen sich den Ansprüchen auf den jeweils geltenden Tariflohn vorzubehalten. Sollten sie dann durch Androhung der Entlassung in eine Zwangslage veretzt werden, so bleibt — nach Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts — unter solchen Umständen ihr Anspruch bestehen. Wir empfehlen, in allen Fällen von solchen Maßnahmen vorsorglich dem Verbands Mitteilungs zu machen.

### Gärtnerische Rundschau

Ausfrage über Lehrlingszüchtereier der andern. Die Gartenbauern im Bezirk Sagan-Sorau-Sprottau regten sich neulich mal mächtig über die Lehrlingszüchtereier auf. Sie haben nämlich gemerkt, daß Blumenbinderinnen bald nach Beendigung ihrer Lehre den erlernten Beruf auf eigene Faust und, wie man dann so voller Entrüstung wettert, „Schmuckkonkurrenz“ betreiben. Nun verlangen sie Einschränkung der Lehrlingshaltung in den Blumengeschäften. Sie sind damit durchaus im Recht, aber — warum kehrt man nicht vor der eigenen Tür? Sieht es denn in punkto Lehrlingszüchtereier in den Handelsgärtnereien nicht noch schlimmer aus und ist denn in der Provinz nicht so mancher Blumengeschäftsinhaber zugleich auch Besitzer eines „Gartenbaubetriebes“? Und weiter: Gräßlicher denn nicht in der Gärtnerei die Schmuckkonkurrenz und Schwarzarbeit als Folge der Lehrlingszüchtereier nicht mindestens ebenso schlimm? Also bitte! Raus mit dem Balken aus den eigenen Augen. —

### Aus den Ortsfachgruppen

Berlin. Todessturz des Kollegen Kolbe. Beim Beschneiden von Strahndäumen stürzte am 12. Februar der 63jährige Kollege Kolbe (Charlottenburg) in einem der Augenblicke, die dem Anstellen bei gefährlichen Arbeiten notwendigerweise vorangehen, aus etwa 8 Meter Höhe ab und erlitt einen schweren Schädelbruch, der zum Tode führte. Hier ist die Frage aufzuwerfen, mußte unbedingt solche gefährliche Arbeit ein 63jähriger ausführen? Standen nicht jüngere, elastischere Kräfte zur Verfügung? Hätte also dieser Todessturz nicht vermieden werden können?

Frankfurt a. M. Die Gärtnerjugend im Vormarsch! Auch in den Herzen der Gärtnerjugend regt sich der Drang nach Selbständigkeit, Recht und Freiheit. Pflicht und Aufgabe der älteren Kollegen ist es, dieses Streben zu beachten und in die richtigen Wege zu leiten. Die beste Weise hierzu ist, durch kollegiales und freundschaftliches Verhalten sich das Vertrauen der Jugendlichen zu erwerben und zu erhalten. Allzu leicht werden Lehrlinge nur als Nummern und Diener betrachtet, werden dadurch abgefordert und leben interesselos dahin. Unsere Aufgabe muß es sein, die junge, heranwachsende Kollegenschaft zu wecken und sie durch Einbeziehung in unser gewerkschaftliches Band für die Ziele der modernen Arbeiterbewegung zu interessieren. — Auch in Frankfurt a. M. ist nun eine Gärtnerjugendgruppe gegründet worden. Der Verlauf der ersten Veranstaltung gibt zu den besten Hoffnungen Anlaß. Zahlreich war die Gärtnerjugend dem Ruf gefolgt. Kollege Meißner leitete in einer Ansprache die Ziele der Gewerkschaftsjugend — im besonderen der Gärtnerjugend — dar. Umrathet wurde die Veranstaltung von der Jugendmusikgruppe unseres Verbandes. Ein Jugendkollege trug durch Rezitationen zum Gelingen bei. Eine Jugendgruppenleistung wurde gewählt, der die Aufgabe zufällt, sachliche Wanderungen und Vorträge zur Fortbildung zu organisieren. Die Zusammenkunft klang aus in dem festen Willen, nicht zu ruhen und zu rasten, um immer von neuem alle Jugendlichen in unsere Bewegung einzubeziehen. Erwin Klumpel.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SW 16, Mühlentempelplatz  
Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SW 36, Scharfplatz 2